# Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU)

vom 29. November 2017 (Stand am 1. Januar 2018)

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU),

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1 und 52 Absätze 6 und 7 der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010¹ (PSV),

verordnet:

### Art. 1 Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

- <sup>1</sup> Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, gelten die Entsprechungen von Ausdrücken zwischen den in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakten und dieser Verordnung gemäss Anhang 1 Ziffer 1.
- <sup>2</sup> Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Rechts das schweizerische Recht nach Anhang 1 Ziffer 2.

# Art. 2 Vorübergehende Aufhebung des Einfuhrverbots

Die vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommenen Waren, die Einfuhrbedingungen und die Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots sind in Anhang 2 aufgeführt.

#### Art. 3 Massnahmen gegen neue Schadorganismen

Die Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von neuen, potenziell besonders gefährlichen Schadorganismen, die weder in Anhang 1 noch in Anhang 2 PSV aufgeführt sind, sind in Anhang 3 aufgeführt.

## Art. 4 Besondere Massnahmen bei erhöhtem phytosanitärem Risiko

Die besonderen Massnahmen, die bei erhöhtem phytosanitärem Risiko gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 PSV ergriffen werden, sind in Anhang 4 aufgeführt.

#### Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

AS 2017 7603

1 SR 916.20

Anhang 1 (Art. 1)

# Entsprechung von Ausdrücken und anwendbares Recht

# 1 Entsprechung von Ausdrücken

Soweit die Anhänge 2–4 nichts anderes bestimmen, entsprechen sich die nachstehenden Ausdrücke der in dieser Verordnung genannten EU-Rechtsakte und dieser Verordnung wie folgt:

_			
Eu	ropäische Union	Schweiz	
a.	Deutsche Ausdrücke Europäische Gemeinschaft / Gemeinschaft	Schweiz	
	on Mitgliedstaaten Drittländer Einfuhr in das Gebiet der Union / Gemeinschaft Befallszone Ausrottung	Schweiz Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD) Kantone Drittstaaten gemäss Art. 2 Bst. o. PSV Einfuhr aus einem Drittstaat in die Schweiz Befallsherd Tilgung	
b.	Kahlschlagzone Französische Ausdrücke Union européenne/Union Commission européenne/Commission États membres Pays tiers Importation dans l'Union/la Communauté Zone contaminée	Fokuszone  Suisse Service phytosanitaire fédéral (SPF) Cantons États tiers visés à l'art. 2, let. o, OPV Importation en provenance d'un État tiers Foyer de contamination	
c.	Italienische Ausdrücke Comunità europea / Comunità Unione europea / Unione Commissione europea / Commissione Stati membri Paesi terzi Introduzione nel territorio della Co- munità Zona infestata	Svizzera Svizzera Servizio fitosanitario federale (SFF) Cantoni Stati terzi secondo l'art. 2 lett. o OPV Importazione in Svizzera d'un Stato terzo Focolaio d'infestazione	

#### 2 Anwendbares Recht

Wird in dieser Verordnung auf EU-Rechtsakte verwiesen, die ihrerseits auf anderes EU-Recht verweisen, so gilt statt dieses EU-Recht das folgende schweizerische Recht:

Europäische Union	Schweiz
Richtlinie 92/90/EWG der Kommission vom 3. November 1992 über die Verpflichtungen der Erzeuger und Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen sowie über die Einzelheiten ihrer Registrierung, ABI. L 344 vom 26.11.1992, S. 38.	Art. 4 und 29–33 PSV
Richtlinie 92/105/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1992 über eine begrenzte Vereinheitlichung der bei der Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb der Gemeinschaft zu verwendenden Pflanzenpässe, zur Festlegung des Verfahrens für ihre Ausstellung sowie der Kriterien und des Verfahrens betreffend Austauschpässe, ABI. L 4 vom 8.1.1993, S. 22.	
Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Massnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Ein- schleppung und Ausbreitung von Schad- organismen der Pflanzen und Pflanzener- zeugnisse, ABI. L 169 vom 10.7.2000,	PSV
S. 1. Art. 4 Abs. 1 Art. 13 Abs. 1 Art. 13a Abs. 1 Art. 13c Abs. 1 Art. 16 Abs. 1 Art. 16 Abs. 2 Anh. I Anh. II Anh. III Anh. IV Anh. V	Art. 7 Abs. 5 PSV Art. 9 Abs. 1 PSV Art. 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 und 4 PSV Art. 9 Abs. 4 und 16 PSV Art. 56 Abs. 1 und 2 Bst. a PSV Art. 52 Abs. 6 und 56 Abs. 2 Bst. a PSV Anh. 1 PSV Anh. 2 PSV Anh. 3 PSV Anh. 4 PSV Anh. 5 PSV

Europäische Union	Schweiz
Richtlinie 2004/103/EG der Kommission vom 7. Oktober 2004 zur Regelung der Nämlichkeitskontrollen und Gesundheitsuntersuchungen von in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die an einem anderen Ort als dem Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft oder an einem nahe gelegenen Ort durchgeführt werden können. ABI. L 313 vom 12.10.2004, S 16.	

Anhang 2 (Art. 2)

#### Vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommene Waren, Einfuhrbedingungen und Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

### 1 Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von Chamaecyparis Spach, Juniperus L. und Pinus L. mit Ursprung in der Republik Korea

#### 1.1 Ausnahme vom Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Pflanzen von Chamaecyparis Spach, Juniperus L. und Pinus L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in der Republik Korea, ist vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Dem Importeur steht ein geeigneter Raum für die Quarantäne nach Ziffer 10 des Anhangs der Entscheidung 2002/499/EG<sup>2</sup> zur Verfügung.
- b. Der Lieferant ist auf dem von der Republik Korea j\u00e4hrlich aktualisierten Verzeichnis der f\u00fcr den Export nach Europa zugelassenen Baumschulen nach Ziffer 3 des Anhangs der Entscheidung 2002/499/EG aufgef\u00fchrt.
- c. Die Pflanzen erfüllen zusätzlich zu den Anforderungen nach den Anhängen 1 und 2 sowie nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 43 PSV die im Anhang der Entscheidung 2002/499/EG festgelegten Anforderungen.

## 1.2 Anmeldung von Einfuhrsendungen

Der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft einer Einfuhrsendung mit Pflanzen nach Ziffer 1.1, deren Menge sowie der Ort der Ausschiffung der Sendung in der EU sind dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) mindestens eine Woche im Voraus anzumelden.

# 1.3 Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot gilt während den in Artikel 4 der Entscheidung 2002/499/EG genannten Zeiträumen.

Entscheidung der Kommission 2002/499/EG vom 26. Juni 2002 zur Genehmigung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von Chamaecyparis Spach, Juniperus L. und Pinus L. mit Ursprung in der Republik Korea, ABI. L 168 vom 27.6.2010, S. 53; zuletzt geändert durch Beschluss 2010/646/EU, ABI. L 281 vom 27.10.2010, S. 98.

#### 1.4 Besondere Bestimmung

Wo gemäss der Entscheidung 2002/499/EG die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

### 2 Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von Chamaecyparis Spach, Juniperus L. und Pinus L. mit Ursprung in Japan

#### 2.1 Ausnahme vom Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und *Pinus* L., ausser Früchten und Samen, mit Ursprung in Japan, ist vorübergehend vom Einfuhrverbot ausgenommen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Dem Importeur steht ein geeigneter Raum f
  ür die Quarant
  äne nach Ziffer 10 des Anhangs der Entscheidung 2002/887/EG<sup>3</sup> zur Verf
  ügung.
- Der Lieferant ist auf dem von Japan j\u00e4hrlich aktualisierten Verzeichnis der f\u00fcr den Export nach Europa zugelassenen Baumschulen nach Ziffer 3 des Anhangs der Entscheidung 2002/887/EG aufgef\u00fchrt.
- c. Die Pflanzen erfüllen zusätzlich zu den Anforderungen nach den Anhängen 1 und 2 sowie nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 43 PSV die im Anhang der Entscheidung 2002/887/EG festgelegten Anforderungen.

# 2.2 Anmeldung von Einfuhrsendungen

Der voraussichtliche Zeitpunkt der Ankunft einer Einfuhrsendung mit Pflanzen nach Ziffer 2.1, deren Menge sowie der Ort der Ausschiffung der Sendung in der EU sind dem EPSD mindestens eine Woche im Voraus anzumelden.

## 2.3 Dauer der Aufhebung des Einfuhrverbots

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot gilt während den in Artikel 4 der Entscheidung 2002/887/EG genannten Zeiträumen.

## 2.4 Besondere Bestimmung

Wo gemäss der Entscheidung 2002/887/EG die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

Entscheidung der Kommission 2002/887/EG vom 8. November 2002 zur Genehmigung von Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG des Rates für auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von Chamaecyparis Spach, Juniperus L. und Pinus L. mit Ursprung in Japan, ABI. L 309 vom 12.11.2002, S. 8; zuletzt geändert durch Beschluss 2010/645/EU, ABI. L 281 vom 27.10.2010, S. 96.

Anhang 3 (Art. 3)

### Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von neuen, potenziell besonders gefährlichen Schadorganismen, die weder in Anhang 1 noch in Anhang 2 PSV aufgeführt sind

1 Phytophthora ramorum Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov.

### 1.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. gelten die Artikel 1–7 der Entscheidung 2002/757/EG<sup>4</sup> und die darin genannten Anhänge I und II.

#### 1.2 Besondere Bestimmungen

- 1.2.1 Anfällige Pflanzen, anfälliges Holz und anfällige Rinde, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss der Entscheidung 2002/757/EG erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 1.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 2002/757/EG gilt die vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 1.2.3 Wo gemäss den Artikeln 5, 6 Absätze 2 und 3, 6a und 7 der Entscheidung 2002/757/EG die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

## 2 Gibberella circinata Nirenberg & O'Donnell

# 2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell gelten die Artikel 1–7 der Entscheidung 2007/433 EG<sup>5</sup> und die darin genannten Anhänge I und II.

Entscheidung 2002/757/EG der Kommission vom 19. September 2002 über vorläufige Sofortmassnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft, ABI. L 252, vom 20.9.2002; zuletzt geändert durch Beschluss 2016/1967/EU, ABI. L 303 vom 10.11.2016, S. 21.

Entscheidung 2007/433/EG der Kommission vom 18. Juni 2007 über vorläufige Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Gibberella circinata Nirenberg & O'Donnell; Fassung gemäss ABl. L 161 vom 22.6.2007, S. 66.

## 2.2 Besondere Bestimmungen

- 2.2.1 Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss der Entscheidung 2007/433/EG erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 2.2.2 Anstelle der Frist nach Artikel 5 der Entscheidung 2007/433/EG gilt die vom EPSD festgelegte Frist. Dieser gibt die Frist den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 2.2.3 Wo gemäss Artikel 7 der Entscheidung 2007/433/EG die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

Anhang 4 (Art. 4)

## Besondere Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 PSV bei erhöhtem phytosanitärem Risiko

#### 1 Waren mit Holzverpackungsmaterial aus Drittstaaten

## 1.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen nach den Anhängen 1 und 2 PSV gelten für die Einfuhr von Waren mit Holzverpackungsmaterial aus Drittstaaten bei erhöhtem phytosanitärem Risiko die Artikel 1–4 des Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU<sup>6</sup>.

### 1.2 Besondere Bestimmungen

- 1.2.1 Wo gemäss dem Durchführungsbeschluss 2013/92/EU von Holzverpackungsmaterial mit Ursprung in China die Rede ist, ist darunter in dieser Verordnung Holzverpackungsmaterial aus Drittstaaten gemäss Artikel 2 Buchstabe o PSV zu verstehen.
- 1.2.2 Wo gemäss dem Durchführungsbeschluss 2013/92/EU die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) zuständig.
- 1.2.3 Waren gemäss Ziffer 1.2.8, die mit Holzverpackungsmaterial eingeführt werden, müssen zwei Arbeitstage vor der Einfuhr dem EPSD angemeldet werden. Sie sind so lange für den Verkauf und die Verteilung gesperrt, bis die Kontrolle des EPSD ergeben hat, dass das Holzverpackungsmaterial befallsfrei ist und die Anforderungen nach Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziffer 2 PSV erfüllt sind.
- 1.2.4 Verpackungseinheiten sind mit dem Originalsiegel versehen zwischenzulagern.
- 1.2.5 Die Waren mit Holzverpackungsmaterial sind so zwischenzulagern, dass die Kontrolleure des EPSD ungehinderten Zugang zur Verpackungseinheit und deren Inhalt haben.
- 1.2.6 Die Kontrollen des EPSD finden statt:
  - unmittelbar nach Eintreffen der Ware am Kontrollort, wenn der Importeur die Einfuhr der Ware mindestens zwei Arbeitstage vorher angemeldet hat:

Durchführungsbeschluss 2013/92/EU der Kommission vom 18. Februar 2013 betreffend die Überwachung, Pflanzengesundheitskontrollen und Massnahmen, die bei Holzverpackungsmaterial zu ergreifen sind, das bereits für den Transport spezifizierter Waren mit Ursprung in China verwendet wird, ABI. L 47, vom 20.2.2013; zuletzt geändert durch Beschluss 2017/728/EU, ABI. L 107 vom 25.4.2017, S.33.

- innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eintreffen der Ware am Kontrollort: in den übrigen Fällen.
- 1.2.7 Der EPSD gibt das Lieferungslos schriftlich für die Verteilung oder den Verkauf frei, wenn die Kontrolle keine Beanstandung ergeben hat.
- 1.2.8 Anstelle von Anhang I der Entscheidung 2013/92/EU gilt die folgende Tabelle:

HS- Code/Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
	Salz, Schwefel, Erden und Steine, Gips, Kalk und Zement
2506	Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2514	Schiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werk- oder Hausteine aus Kalkstein mit einem augenscheinlichen Schüttgewicht von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadra- tischen oder rechteckigen Platten
2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werk- oder Hausteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2517	Steine, Kies, zerkleinerte Steine, der gewöhnlich zum Betonieren oder zur Beschotterung im Strassen- oder Bahnbau oder zu anderen Beschotterungen verwendeten Art, Kiesel und Feuerstein (Flint), auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacke oder ähnlichen Industrieabfällen, auch im ersten Teil dieser Nummer erfasste Stoffe enthaltend; Teermakadam; Körner, Splitt und Pulver von Steinen der Nrn. 2515 oder 2516, auch wärmebehandelt
2518	Dolomit, auch gesintert oder gebrannt, einschliesslich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken
	oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampf- masse
2521	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendet werden
2526	Natürlicher Speckstein, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadrati- schen oder rechteckigen Platten; Talk

HS- Code/Zolltarifn	Warenbezeichnung ummer
	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
6801	Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)
6802	Bearbeitete Werk- oder Hausteine (andere als Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen solche der Nr. 6801; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike, aus Naturstein (einschliesslich Schiefer), auch auf Unterlage; Körner, Splitter und Pulver von Naturstein (einschliesslich Schiefer), künstlich gefärbt
6803	Naturschiefer, bearbeitet, und Waren aus Naturschiefer oder Press- schiefer
6804	Mühlsteine und ähnliche Waren, ohne Gestelle, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, und Teile davon, aus Naturstein, aus agglomerierten natürlichen oder künstli- chen Schleifstoffen oder aus Keramik, auch mit Teilen aus anderen Stoffen
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch armiert
6811	Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschliesslich Kohlenstofffasern und Waren daraus sowie Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen
	Keramische Waren
6901	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsaurem Fossilienmehl (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselsauren Erden
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche keramische Bautei- le, andere als solche aus kieselsaurem Fossilienmehl oder aus ähnlichen kieselsauren Erden
6904	Backsteine zu Bauzwecken, Hourdis, andere Deckensteine und ähnliche Waren, aus Keramik
6905	Dachziegel, Kaminteile, Rauchleitungen, Bauverzierungen, aus Keramik, und andere Baukeramik
6907	Fliesen und Boden- oder Wandplatten, unglasiert, nicht emailliert, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike, unglasiert, nicht emailliert, aus Keramik, auch auf Unterlage
6908	Fliesen und Boden- oder Wandplatten, glasiert oder emailliert, aus Keramik; Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike, glasiert oder emailliert, aus Keramik, auch auf Unterlage
6914	Andere Waren aus Keramik

HS- Code/Zolltarifnu	Warenbezeichnung immer
	Glas und Glaswaren
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas, in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
7005	Float-Glas und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, aber nicht anders bearbeitet
7006	Glas der Nrn. 7003, 7004 oder 7005, gebogen, facettiert, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, aber weder gerahmt noch in Verbindung mit anderem Material
7007	Sicherheitsglas, aus gehärtetem Glas oder mehrschichtigem Glas (Verbundglas)
7008	Isolierverglasungen, mehrschichtig
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschliesslich Rückspiegel
	Eisen und Stahl
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen
	Waren aus Gusseisen, Eisen oder Stahl
7303	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl
7305	Andere Rohre (z.B. geschweisst oder genietet), mit kreisförmigem Querschnitt, mit einem äusseren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z.B. geschweisst, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergefügten Rändern), aus Eisen oder Stahl
7307	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Gusseisen, Eisen oder Stahl
	Kupfer und Waren daraus
7411	Rohre aus Kupfer
7412	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Kupfer
	Aluminium und Waren daraus
7608	Rohre aus Aluminium
7609	Zubehör zu Rohren (z.B. Verbindungsstücke, Kniestücke, Muffen), aus Aluminium

### 2 Anoplophora chinensis (Forster)

## 2.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora chinensis* (Forster) gelten bei erhöhtem phytosanitärem Risiko die Artikel 1–8 des Durchführungsbeschlusses 2012/138/EU<sup>7</sup> und die darin genannten Anhänge I und II sowie der darin genannte Internationale Standard für Pflanzenschutzmassnahmen Nr. 5 der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO (FAO) (ISPM Nr. 5)<sup>8</sup>.

### 2.2 Besondere Bestimmungen

- 2.2.1 Spezifizierte Pflanzen, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss 2012/138/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 2.2.2 Anstelle der Fristen nach den Artikeln 5–7 des Durchführungsbeschlusses 2012/138/EU gelten die vom EPSD festgelegten Fristen. Dieser gibt die Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 2.2.3 Wo gemäss den Artikeln 3, 5 Absatz 2, 6 Absatz 2, 7 Absatz 1 und 8 des Durchführungsbeschlusses 2012/138/EU die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

# 3 Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle et al.

# 3.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Bursaphelenchus xylo-philus* (Steiner et Burher) gelten bei erhöhtem phytosanitärem Risiko die Artikel 1–17 des Durchführungsbeschlusses 2012/535/EU<sup>9</sup> und die darin genannten Anhänge I bis III.

# 3.2 Besondere Bestimmungen

- 3.2.1 Anfällige Pflanzen, anfälliges Holz und anfällige Rinde, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss 2012/535/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- Durchführungsbeschluss 2012/138/EU der Kommission vom 1. März 2012 über Dringlichkeitsmassnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Anoplophora chinensis (Forster), ABl. L 64 vom 3.3.2012; zuletzt geändert durch Beschluss 2014/356/EU, ABl. L 175 vom 14.6.2014, S. 38.

Der ISPM Nr. 5 «Glossary of Phytosanitary Terms» (Ausgabe vom 29.05.2017) kann kostenlos abgerufen werden unter www.ippc.int > Core Activities > Standards & Implementation > Standard Setting > Adopted Standards

mentation > Standard Setting > Adopted Standards.

9 Durchführungsbeschluss 2012/535/EU der Kommission vom 26. September 2012 über Sofortmassnahmen gegen die Ausbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al. (Kiefernfadenwurm) in der Union, ABl. L 266, vom 2.10.2012; zuletzt geändert durch Beschluss 2017/427/EU, ABl. L 64 vom 10.3.2017, S. 109.

- 3.2.2 Anstelle der Fristen gemäss den Artikeln 5, 9 und 11 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses 2012/535/EU gelten die vom EPSD festgelegten Fristen. Dieser gibt die Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 3.2.3 Wo gemäss Artikel 2 Absätze 2 und 3 und den Artikeln 4, 5 Absätze 2, 9 Absätze 1, 2, 4 und 5 und 13–17 des Durchführungsbeschlusses 2012/535/EU die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.

#### 4 Anoplophora glabripennis (Motschulsky)

#### 4.1 Massnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung

Zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) gelten bei erhöhtem phytosanitärem Risiko die Artikel 1–9 des Durchführungsbeschlusses 2015/893/EU<sup>10</sup> und die darin genannten Anhänge I bis III.

## 4.2 Besondere Bestimmungen

- 4.2.1 Spezifizierte Pflanzen, spezifiziertes Holz und spezifiziertes Holzverpackungsmaterial, die in der EU die Anforderungen an die Verbringung innerhalb der EU gemäss dem Durchführungsbeschluss 2015/893/EU erfüllen, dürfen auch in die Schweiz eingeführt werden.
- 4.2.2 Anstelle der Fristen nach den Artikeln 6–8 des Durchführungsbeschlusses 2015/893/EU gelten die vom EPSD festgelegten Fristen. Dieser gibt die Fristen den Kantonen in geeigneter Form bekannt.
- 4.2.3 Wo gemäss den Artikeln 7 Absatz 2, 8 und 9 des Durchführungsbeschlusses 2015/893/EU die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt, ist in der Schweiz der EPSD zuständig.
- 4.2.4 Das in Artikel 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses 2015/893/EU spezifizierte Holz wird in der Schweiz wie folgt definiert: ganz oder teilweise aus den spezifizierten Pflanzen gewonnenes Holz, das die folgenden Kriterien erfüllt:
  - Es handelt sich um Holz, Holzverpackungsmaterial ausgenommen, einschliesslich Holz, das die natürliche Rundung seiner Oberfläche nicht behalten hat.
  - b. Es ist unter einer der folgenden Warenbezeichnungen aufgeführt:

Durchführungsbeschluss 2015/893/EU der Kommission vom 9. Juni 2015 über Massnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Anoplophora glabripennis (Motschulsky); Fassung gemäss ABI. L 146 vom 11.6.2015, S. 16.

HS-0	Code/Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
	4401.1200	Brennholz aus anderem als Nadelholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
	4401.2200	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex	4401.4000	Holzabfälle und Holzausschuss (ausser Sägespänen), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen For- men zusammengepresst
ex	4403.1290	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
	4403.9300	Buchenholz ( <i>Fagus</i> spp.), mit einer grössten Querschnittdimension von 15 cm oder mehr, auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
	4403.9400	Anderes Buchenholz ( <i>Fagus</i> spp.), auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
	4403.9500	Birkenholz ( <i>Betula</i> spp.), mit einer grössten Querschnitt- dimension von 15 cm oder mehr, auch entrindet, ent- splintet oder zwei- oder vierseitig behauen
	4403.9600	Anderes Birkenholz ( <i>Betula</i> spp.), auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
	4403.9700	Pappelholz ( <i>Populus</i> spp.), auch entrindet, entsplintet oder zwei- oder vierseitig behauen
ex	4403.9900	Anderes Rohholz als Nadelholz oder tropische Hölzer, (ausgenommen Buche ( <i>Fagus</i> spp.), Pappel ( <i>Populus</i> spp.) oder Birke ( <i>Betula</i> spp.)) auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
ex	4404.2000	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
	4406	Bahnschwellen aus Holz
	4407.9200	Buchenholz ( <i>Fagus</i> spp.) in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	4407.93	Ahornholz ( <i>Acer</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	4407.95	Eschenholz ( <i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	4407.96	Birkenholz ( <i>Betula</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	4407.97	Pappelholz ( <i>Populus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

HS-Code/Zolltarifnummer		Warenbezeichnung
ex	4407 99	Holz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen Buche (Fagus spp.), Ahorn (Acer spp.), Esche (Fraxinus spp.), Birke (Betula spp.) oder Pappelholz (Populus spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder durch verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
	9406.1000	Vorgefertigte Gebäude aus Holz